

Es hält natürlich für den, der mit der ältern österreichischen Rechtsgeschichte nicht durch eigene Quellenstudien vertraut ist, schwer, in dieser vielumstrittenen und schwierigen Frage sich ein selbständiges Urtheil zu bilden. Wir haben aber den Eindruck, dass durch Dopschs Untersuchung das Jahr 1266 als Entstehungszeit von L. R. II höchst wahrscheinlich gemacht sei. Ob, wie der Verfasser weiter ausführt, L. R. II wirklich Gesetz wurde, und ob L. R. I in der kaiserlichen Kanzlei entstand, das mag dahingestellt bleiben.

Basel.

Ulrich Stutz.

Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis separatim editi. Hincmarus de ordine palatii edidit Victor Krause, Hannoverae et Lipsiae (Hahn). 1894, 31 S. in 8°.

Da Adalhards von Corbie ältere Schrift leider verloren gegangen ist, sind wir für unsere Kenntniss der karolingischen Hofverwaltung ganz auf Hinkmars Schreiben über diesen Gegenstand angewiesen. Deswegen und weil die Sprache auch dem Ungeübten keine Schwierigkeiten bereitet, eignet sich die kleine Abhandlung trefflich zur Lektüre in den Seminaren und zur Privatlektüre für den Studenten. Davon eine kleine und billige Separatausgabe zu veranstalten, war ein guter Gedanke. Die Edition, der eine grössere in der Quartserie der Leges nachfolgen soll, ist von Victor Krause mit der Sachkenntniss und Sorgfalt besorgt, die wir an ihm von der neuen Ausgabe der Capitularien her gewohnt sind. Den Beschluss bildet ein Register.

Basel.

Ulrich Stutz.

Dr. jur. Kurt Burchard, Privatdocent an der Universität Leipzig. Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, Leipzig, C. L. Hirschfeld 1893, VIII und 315 S. in 8°.

Nach echt deutschem Brauch musste jedes Gericht, bevor die eigentliche Verhandlung ihren Anfang nehmen konnte, feierlich gehegt werden. So war es, wie aus der bekannten Notiz der Germania über die Landsgemeinde geschlossen werden darf, schon zu des Tacitus Zeiten, so ist es an einigen Orten bis in unser Jahrhundert hinein gehalten worden. Die Hegung hatte einen doppelten Zweck. Sie sollte die Gesetzlichkeit des Dings feststellen; dazu dienten eine Reihe von Fragen welche die Zeit, die Stätte, die Verkündung und die Besetzung des Gerichtes betrafen, und die darauf ergehenden Hegungsurtheile. Und sie sollte ausserdem der Versammlung den Frieden wirken, zu welchem

Zweck das Gericht verbannt, Lust geboten, Unlust aber verboten wurde.

All dies wusste man längst; die Untersuchungen J. Grimms, L. v. Maurers, Homeyers u. A. hatten über die Dinghegung helles Licht verbreitet. Dessenungeachtet füllt das vorliegende Buch eine Lücke aus. Denn eine systematische und erschöpfende Behandlung des Stoffes gab es bisher nicht, sie hat uns erst Burchard gebracht. Und er hat damit unsere Kenntniss erweitert. Die Bedeutung der einzelnen Hegungsacte tritt jetzt schärfer hervor, und vor allem sind wir nunmehr in Stand gesetzt, die vielen particulären Abweichungen und Variationen zu überschauen. Das Letztere scheint mir eine der Haupterrungenschaften des Buches darzustellen. Für das Verständniss des Wesens der Dinghegung sind allerdings diese kleinen Unterschiede nicht von Belang; wer dieses sich oder Andern klar machen will, kann sie ignoriren. Wer es dagegen mit dem Hegungsverfahren einer oder mehrerer Quellen zu thun hat, der ist dankbar, wenn er auf diese Einzelheiten aufmerksam gemacht wird und durch die Vergleichung mit anderwärts bezeugten ähnlichen oder abweichenden Formen eine Erklärung erhält, die er sich selbst ohne unverhältnissmässigen Aufwand von Mühe und Arbeit nicht verschaffen könnte. Auch können ja derartige Beobachtungen noch für andere Fragen als die der Dinghegung wichtig werden. Burchard selbst weist darauf hin, dass man schon aus der Erwähnung des Vorüberkommens des Sacramentes unter den Gründen, die das Aufstehen vom Gericht erlaubt machen, auf die Entstehung des Laienspiegels in bairischen Landen schliessen müsste, selbst wenn es nicht bekannt wäre, dass Ulrich Tenngler in bairischen Diensten zu Höchstätt Landvogt war.

Hinsichtlich des Einzelnen muss ich mich des knappbemessenen Raumes wegen kurz fassen und auf einen kleinen Nachtrag zu Burchards Ausführungen über die Verkündung des Gerichtsfriedens und die am Hegungsacte beteiligten Personen beschränken. Er betrifft einen Bedeutungswandel, den die Verbannung des Gerichts noch in der letzten Zeit vor ihrem Verschwinden durchgemacht hat. Es lässt sich an der Hand der Quellen feststellen, dass da, wo es amtliche Fürsprecher gab, die Verkündung der Bannformel im Laufe der Zeit gewöhnlich an sie überging. Für Basel als das mir zunächstliegende Rechtsgebiet ergibt sich dies aus der Vergleichung folgender Stellen: 1. Erneuerte Satzungen über Stadtrecht und Rechtsgang von 1457 c. 9 (Basler Rechtsquellen I 148 S. 151): Item der schultheis an dem weltlichen gerichte sol öch täglichs, so das gericht sitzet, vor allen dingen das gericht bannen und nieman one urloub und erkanntniss des gerichtz anders dann durch einen geschwornen amptman sin sache offnen noch reden lassen. 2. Kohlenberger-Gerichtsordnung von 1559 (ebenda 287 S. 426): So sagt dan der amptman (zum richter) widerumb: so lass dir din gricht verpannen. So befiehlt dan der richter solches dem jüngsten amptman und spricht: N. verbannen daz gricht. So verpant dan derselb amptman das gricht also: ich verbüt ich euwer recht zû eim mal, zûm anderen mal und

zum dritten mal, daz niemand redt on sin fürsprechen, es werde im dan erlaubt. 3. Statuta und Gerichtsordnung von 1719 I 1 c. 10 (ebenda 463 S. 753): Er (der Schultheis) soll auch, sobald er sich zu rechter Zeit ans Gericht gesetzt hat und angeschlagen worden, durch den Gerichtsschreiber die Besetzung des Gerichts ablesen und durch den jüngsten Amptman das Gericht verbannen lassen. Man sieht, während noch im 15. Jahrhundert ganz so wie in alter Zeit der Richter es war, der die Verbannung vornahm, ist sie in dem Sondergericht auf dem Kohlenberg mindestens von 1559 an und im Schultheisengericht mindestens seit 1719, an beiden Orten aber wahrscheinlich schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts dem Amtmann überlassen worden. Warum das? Offenbar darum, weil das Friedgebot und das Verbot der Unlust nach damaliger Auffassung nur noch dazu diente, dem amtlichen Fürsprecher sein Redemonopol zu wahren. Ihre ursprüngliche und allgemeine Bedeutung hatte die Gerichtsverbannung eingebüsst, sie diente nur noch dem Schutze des subjectiven Rechtes eines Einzelnen. Darum ist sie auch diesem überlassen worden und hat so lange Bestand gehabt als dessen Recht. Noch in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts pflegte, wie man mir mittheilt, hier in Basel zu Beginn einer jeden Gerichtssitzung ein Amtmann vorzutreten und zu sagen: Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, dass niemand vor Gericht rede, er habe denn durch einen Amtmann um die Erlaubniss dazu anhalten lassen und solche von einem hochgeehrten Herrn Präsidenten erhalten. Das war der letzte bis in unsere Tage hinüberreichende Rest der einstigen Gerichtshegung¹).

Basel.

Ulrich Stutz.

Dr. Karl Adler, Privatdocent an der Wiener Universität,
Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschafts-
rechts. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1895, VI und
134 S. 8°.

Von dieser Abhandlung kommen für unsere Zeitschrift nur diejenigen Paragraphen in Betracht, die der Entwicklung des Gesellschaftsrechtes in nachrömischer Zeit gewidmet sind. Warum gelang dem mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Recht die Verselbständigung des Gesellschaftsvermögens, zu der es das römische Recht nicht gebracht hatte? Nach Adler lediglich darum, weil es die Specialexecution hatte und dauernd beibehielt. Die Personal- und Universalexecution weise den ihnen Unterworfenen aus der Gemeinschaft heraus. Sie habe

¹) Bis zum Jahre 1792 wurden auch die Kriegsgerichte der Schweizerregimenter im Auslande feierlich gehegt. Vgl. die interessanten Gerichtsformalien, die den verschiedenen Ausgaben des Code criminel de l'empereur Charles V à l'usage des conseils de guerre des troupes suisses beigegeben sind.